

Berlin, 14. September 2020

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder

Freiwillige Selbstkontrolle
Multimedia-Diensteanbieter

FSM e.V.
Beuthstraße 6
10117 Berlin

T +49 (0) 30 240 484-30
F +49 (0) 30 240 484-59
office@fsm.de
fsm.de

- Die FSM nimmt zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“ in der Fassung vom 17. August 2020 (im Folgenden: StGB-E), wie folgt Stellung:

Vereinsregisternr.: 20264 B,
AG Charlottenburg, Berlin
USt-IDNr. DE814341170

Über die FSM

- Die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) ist ein gemeinnütziger Verein, der sich vornehmlich mit Kinder- und Jugendmedienschutz in Onlinemedien befasst. Die FSM wurde 1997 gegründet und ist seit 2005 staatlich anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags der Länder (JMStV). Die FSM wird von knapp 40 reichweitenstarken Unternehmen und Verbänden aus der Telekommunikations-, Rundfunk- und Onlinebranche getragen.

Bankverbindung:
Berliner Volksbank
BIC: BEVODE33
IBAN: DE51 1009 0000
7049 3160 08

Die Beschwerdestelle der FSM als kostenlose Anlaufstelle für alle Bürgerinnen und Bürger dient der Bekämpfung von illegalen und jugendgefährdenden Internetinhalten. Ein Schwerpunkt hierbei ist der Einsatz gegen Darstellungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen. Hierzu besteht schon seit vielen Jahren eine enge und intensive Zusammenarbeit zwischen der Beschwerdestelle der FSM und dem BKA, was auch im Bericht der Bundesregierung zum Erfolg von Löschmaßnahmen bei kinderpornografischen Webinhalten¹ zum Ausdruck kommt. Daneben ist die FSM auch Gründungsmitglied des inzwischen seit über 20 Jahren bestehenden internationalen Verbund von Hotlines (INHOPE)² und wird von der EU-Kommission zu diesem Zwecke kofinanziert. In enger Abstimmung mit nationalen wie internationalen, staatlichen

¹ Vgl. Bericht über die im Jahr 2018 ergriffenen Maßnahmen zum Zweck der Löschung von Telemedienangeboten mit kinderpornografischem Inhalt im Sinne des § 184b des Strafgesetzbuchs, abrufbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/127/1912725.pdf>

² <http://inhope.org>

und nicht staatlichen Ansprechpartnern leistet die FSM-Beschwerdestelle einen wichtigen Beitrag dazu, dass strafbare Inhalte nach Möglichkeit schnell aus dem Netz entfernt werden.

Ein weiterer wichtiger Kernbereich der FSM ist die Umsetzung von Projekten in der Medienbildung, wie beispielsweise die Erstellung kostenloser Unterrichtsmaterialien für Lehrerinnen und Lehrer zum Thema Mediennutzung in der Schule³ und die Unterstützung für Eltern bei der Medienerziehung ihrer Kinder⁴.

Diese Stellungnahme beschränkt sich auf Regelungen mit unmittelbarem Bezug auf die Arbeitsbereiche der FSM und vor allem der FSM-Beschwerdestelle.

A. Begriff „Kinderpornografie“

Während in §§ 176 bis 176d StGB-E der Begriff „sexueller Missbrauch von Kindern“ in „sexualisierte Gewalt gegen Kinder“ erweitert wurde, sieht der Entwurf für die §§ 184b bis 184e StGB-E keine Veränderungen vor. Auch hinsichtlich dieser Vorschriften ist eine Änderung der Begrifflichkeiten aber erforderlich. Der Begriff „Kinderpornografie“ an sich ist irreführend und verharmlosend, sowohl national als auch international umstritten und auf internationaler Ebene bereits weitgehend überwunden.

I.

Die Definition von Kinderpornografie in § 184b Abs. 1 Nr.1, 2. HS StGB lautet derzeit:

„Kinderpornographisch ist eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3), wenn sie zum Gegenstand hat: ...“.

Entgegen dem Wortlaut werden durch die Rechtsprechung an eine kinderpornographische Schrift jedoch gerade nicht die besonderen Anforderungen gestellt, wie sie für das Merkmal „pornographisch“ i.S.d. § 184 Abs. 1 StGB erforderlich sind.⁵ Wie der BGH bereits 2014 entschieden hat, muss der Begriff „pornographisch“ in den Tatbeständen der §§ 184 ff. StGB wegen des unterschiedlichen Schutzzwecks unterschiedlich ausgelegt werden.⁶ Eine Strafbarkeit nach § 184b StGB setze gerade nicht voraus, dass die Darstellung einer

³ www.medien-in-die-schule.de

⁴ www.elternguide.online

⁵ Vgl. Fischer, StGB, 63. A. 2016, § 184b Rn. 4; BeckOK StGB/Ziegler, § 184b Rn. 3; Lackner/Kühl/Heger, StGB, 29. A, 2018, § 184b Rn. 2.

⁶ Vgl. BGH NJW 2014, 1829.

sexuellen Handlung von, an oder vor einem Kind einen vergrößernd-reißerischen Charakter aufweist, wie es für das Merkmal „pornographisch“ i.S.d. § 184 Abs. 1 StGB gerade erforderlich ist⁷. Vielmehr seien entsprechende realitätsbezogene Darstellungen per se regelmäßig pornografisch. Ihnen wohne eine degradierende Wirkung in aller Regel inne.⁸

Dass dieselbe Formulierung („pornografische Schrift“) aber unterschiedliche Bedeutungen haben soll, ist im Strafrecht eine sehr ungewöhnliche Situation. Weder trägt sie zur Normklarheit bei, noch ist sie bei der Auslegung der Vorschrift, bei der der Wortlaut einen essenziellen Wert hat, hilfreich.

Der Begriff „Pornografie“ ist im Zusammenhang mit sexueller Gewalt gegen Minderjährige folglich bereits aus systematischen Gründen abzulehnen.

In unserer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht von 2014 hatten wir bereits vertieft zu diesem Komplex vorgetragen.⁹ Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die dortigen Ausführungen vollumfänglich Bezug genommen.

II.

Darüber hinaus ist der Begriff der *Kinderpornografie* absolut unangemessen und kann nicht im geringsten widerspiegeln, welches Leid Minderjährigen durch den Missbrauch selbst, aber durch die Erstellung, Verbreitung sowie die damit verbundenen Reviktimisierung zugefügt wird.

Der Begriff der Kinderpornografie liest sich als „Pornografie mit Kindern“ und verharmlost damit die tatsächliche Handlung und das dahinterstehende Unrecht. Pornografie wird im allgemeinen Sprachgebrauch definiert als die direkte Darstellung der menschlichen Sexualität oder des Sexualakts, in der Regel mit dem Ziel, den Betrachter sexuell zu erregen.¹⁰ Damit beschreibt Pornografie **einvernehmliche sexuelle Handlungen Erwachsener**. In einer moralisch liberaler werdenden Gesellschaft wird der Begriff der Pornografie zunehmend normalisiert und enttabuisiert. Damit werden aber gleichzeitig der Ernst, das große Unrecht, das Leid und der Schrecken des tatsächlichen sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen gemindert und trivialisiert.

⁷ Vgl. Fischer, StGB, § 184 Rn. 5 ff.

⁸ Vgl. BGH a.a.O., Rn. 50.

⁹ Vgl. https://www.fsm.de/sites/default/files/20140723_anmerkungen_stgb-reform_2014_fsm.pdf, S. 3 ff.

¹⁰ Vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Pornografie>

Auch der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) spricht sich gegen den Begriff der Kinderpornografie aus:

*„Der Begriff Kinderpornografie ist ungenau und verharmlosend. Es sollte auch sprachlich zum Ausdruck kommen, dass jede derartige Darstellung ein Verbrechen zum Gegenstand hat. Es gibt keine Sexualität mit Kindern, denn sexuelle Handlungen an oder mit Kindern sind immer sexuelle Gewalt“.*¹¹

III.

Bereits 2016 wurden von einer globalen behördenübergreifenden Arbeitsgruppe, die sich aus 18 Mitgliedern zusammensetzt, „*Terminology Guidelines for the Protection of Children from Sexual Exploitation and Sexual Abuse*“ erarbeitet und veröffentlicht.¹² Die Mitglieder dieser Arbeitsgruppe sind internationale Organisationen, wie beispielsweise UNICEF und INHOPE. Koordiniert wird die Arbeitsgruppe von ECPAT Luxemburg. Die hochrangigen Expertinnen und Experten im Bereich der Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen wollen mit einer Präzision in der Terminologie sowie konzeptueller Klarheit die Zusammenarbeit gegen sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch von Kindern stärken.

Die Arbeitsgruppe konstatiert in Hinblick auf den Begriff der Kinderpornografie:

*„Es gibt die steigende Tendenz sowohl bei Strafverfolgung als auch im Kinderschutz, die Angemessenheit dieses Begriffes infrage zu stellen und alternative Begrifflichkeiten vorzuschlagen. In solchen Kontexten sollten ‚Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs‘ und ‚Darstellungen sexueller Ausbeutung von Kindern‘ die bevorzugten Begriffe sein.“*¹³

Innerhalb des internationalen Verbundes von Hotlines – INHOPE – wird diese angepasste Begrifflichkeit bereits als selbstverständlich praktiziert.¹⁴

Auch das Europäische Parlament hat in seiner EntschlieÙung zum sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet vom 11. März 2015 explizit benannt, dass es es

¹¹ Vgl. <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/sexuelle-gewalt-mittels-digitaler-medien/missbrauchsdarstellungen>

¹² Vgl. <http://luxembourgguidelines.org/german/>

¹³ Vgl. <http://luxembourgguidelines.org/german/>, S. 40.

¹⁴ Vgl. beispielsweise <https://www.inhope.org/EN/>, „*We lead the fight against Child Sexual Abuse Material (CSAM) online*“.

„[...] für unerlässlich [hält], die richtige Terminologie für Straftaten gegen Kinder und die Beschreibung von Abbildungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu gebrauchen und anstelle des Begriffs ‚Kinderpornographie‘ den angemessenen Begriff ‚Darstellungen von sexuellem Kindesmissbrauch‘ zu verwenden“.¹⁵

IV.

■ Aus diesen Gründen schlagen wir vor, den Begriff „Kinderpornografie“ im StGB künftig an keiner Stelle mehr zu verwenden. Die international bereits gebräuchliche Terminologie „Darstellungen sexueller Ausbeutung von Kindern“ wäre zwar aus Harmonisierungsgründen sowie auf Grund des treffenden Begriffs (Ausbeutung) vorzugswürdig, in Anlehnung an die im vorliegenden Referentenentwurf vorgeschlagene Wortlautänderung der §§ 176 bis 176e StGB-E wäre eine begriffliche Änderung zu „Darstellung sexueller Gewalt gegen Kinder“ jedoch stringent und folgerichtig.

V.

■ In Bezug auf den Wortlaut der §§ 184c bis 184e StGB halten wir auch hier eine Anpassung des Wortlautes für notwendig und verweisen auf unser Argumentation zuvor.

B. § 176 Abs. 2 StGB-E

Die FSM begrüßt die in § 176 Abs. 2 StGB-E vorgeschlagene Regelung, die es ermöglicht, für Fälle einvernehmlicher sexueller Handlungen annähernd gleichaltriger Personen von einer Strafverfolgung im Einzelfall abzusehen. Eine solche Regelung ist dringend notwendig, damit Fälle der sexuellen Selbsterprobung von Kindern und Jugendlichen nicht auf unangemessene Weise kriminalisiert werden. Insbesondere ist es nach Ansicht der FSM zu begrüßen, dass unabhängig von den gegenwärtigen Möglichkeiten, die das Jugendgerichtsgesetz für jugendliche Täter vorsieht, mit dieser Regelung erstmals eine materiell-rechtliche Vorschrift geschaffen wird, die es ermöglicht, von einer Strafverfolgung im Einzelfall abzusehen. Für das ungestörte Durchlaufen der einzelnen Entwicklungsphasen ist es für Kinder und vor allem Jugendliche essentiell, dass ihnen ein Freiraum sexueller Selbsterprobung verbleibt. Eine Bestrafung

¹⁵ Vgl. EU-Parlament, Dokument 2015/2564(RSP), Abs. 12, abrufbar unter: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2015-0070_DE.html.

jeglicher solcher Fälle würde die vom Gesetzgeber an sich gewünschte Möglichkeit zur ungestörten Ausbildung der sexuellen Selbstbestimmung junger Menschen konterkarieren.

Nach Ansicht der FSM ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die für § 176 Abs. 2 StGB-E vorgeschlagenen Voraussetzungen dem im Strafrecht geltenden Bestimmtheitsgrundsatz nicht genügen, vgl. Art. 103 Abs. 2 GG. Es ist nicht unüblich, dass junge Menschen an der Grenze zwischen Kindheit und Jugend romantische und unter Umständen auch erste sexuelle Beziehungen miteinander eingehen. Für diese Situationen bedarf es einer klaren Regelung, ob und ab wann von einer strafbaren Handlung auszugehen ist. Der Wortlaut des vorliegenden Gesetzesentwurfs erfüllt diese Anforderungen nicht, da er lediglich eine Straffreiheit des Täters normiert, sollte der Altersunterschied gering sein, ohne dies näher zu definieren. Die konkreten Anforderungen lassen sich in diesem Zusammenhang auch nicht der Gesetzesbegründung entnehmen, die lediglich eine annähernde Gleichaltrigkeit vorsieht. Es bleibt daher offen, was „annähernd gleichaltrig“ bedeutet. Eine Konkretisierung muss zumindest in der Gesetzesbegründung erfolgen. Dies gilt ebenfalls für die Voraussetzungen des geringen Unterschieds hinsichtlich des Entwicklungsstandes und des Reifegrades.

* * *